

# „Elektronische Abrechnung“



im Vergleich **Deutschland - Österreich**  
unter **steuerlichen Aspekten**



# Elektronische Rechnung



## Europäische Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG) bindend zum 01.01.2004 für alle Mitgliedsstaaten und die neu aufzunehmenden Mitgliedsstaaten

**Artikel 2 Nr. 2 Abs. 3a)** allgemeine Pflicht zur Rechnungserstellung  
bei Lieferungen und sonstigen Leistungen

**Artikel 2 Nr. 2 Abs. 3b)** Mindestanforderungen an eine Rechnung für Mehrwertsteuerzwecke;  
z.B. USt-IDNr.; Datum der Lieferung/sonstigen Leistung; Rg-Nr.

**Artikel 2 Nr. 2 Abs. 3c)** gem.a) ausgestellte Rechnungen *können auf Papier* oder vorbehaltlich  
der *Zustimmung des Empfängers auf elektronischem Weg* übermittelt  
werden.

Voraussetzung ist die Gewährleistung der **Echtheit der Herkunft und  
der Unversehrtheit des Inhalts** der elektronisch übermittelten Rechnung

- entweder durch fortgeschrittene elektronische Signatur  
(auf einem qualifizierten Zertifikat beruhend) oder

- durch elektronischen Datenaustausch (EDI)



# Elektronische Rechnung



**Europäische Rechnungsrichtlinie (2001/115/EG)**  
bindend zum 01.01.2004 für alle Mitgliedsstaaten und die neu aufzunehmenden Mitgliedsstaaten

Artikel 3 (hinzugefügt) Artikel 22a

**Recht auf Zugriff zu den in einem anderen Mitgliedstaat auf elektronischem Wege aufbewahrten Rechnungen**

Bewahrt ein Steuerpflichtiger von ihm ausgestellte oder empfangene Rechnungen auf **einem elektronischen Träger auf, der einen Online-Zugriff auf die Daten gewährleistet**, und liegt der Aufbewahrungsort in einem Mitgliedstaat, in dem er nicht ansässig ist, so haben die zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem er ansässig ist, im Rahmen der Rechtsvorschriften des Mitgliedstaats, in dem der Steuerpflichtige ansässig ist, und soweit dies für diesen Mitgliedstaat zur Kontrolle erforderlich ist, für die Zwecke dieser Richtlinie **ein Recht auf elektronischen Zugriff auf diese Rechnungen und auf deren Herunterladen und Verwendung**."

## Umsetzung in nationales Recht

### Rechtliche Grundlagen in Deutschland



#### Signaturgesetz

#### Umsatzsteuergesetz

BMF-Schreiben vom 16.07.2001  
Grundsätze zum Datenzugriff und zur  
Prüfbarkeit digitaler Unterlagen (GDPdU)

BMF-Schreiben vom 29.01.2004  
Steueränderungsgesetz 2003 zum 01.01.2004

#### Abgabenordnung

### Rechtliche Grundlagen in Österreich



#### Signaturgesetz

Verordnung zur Änderung  
des Umsatzsteuergesetzes  
zum 23.12.2003; § 11 Abs. 2 UStG

#### Bundesabgabenordnung

# Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

## Signaturgesetz (SigG)

### § 1 SigG Zweck und Anwendbarkeit

...

- (3) Rechtsvorschriften können für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit bestimmen, dass der Einsatz **qualifizierter elektronischer Signaturen** zusätzlichen Anforderungen unterworfen wird...

### § 2 SigG Begriffsbestimmungen

...

- (2) „fortgeschrittene elektronische Signaturen“ ....
- (3) „**qualifizierte elektronische Signaturen**“ nach Nummer 2, die
- a) auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und
  - b) mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden,...

## Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

### Neue Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2004

**§ 14 Abs. 3 UStG i.d.F. des Steueränderungsgesetzes 2003 vom 15.12.2003**

#### **Ausstellung von Rechnungen**

(3) Bei einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung müssen die **Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts** gewährleistet sein durch

1. eine **qualifizierte elektronische Signatur** oder eine **qualifizierte elektronische Signatur** mit Anbieter-Akkreditierung nach dem Signaturgesetz vom 16. Mai 2001..., oder

2. **elektronischen Datenaustausch (EDI)**

...

## Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

### Neue Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2004

#### § 14b Abs. 1 UStG

#### Aufbewahrung von Rechnungen

Sowohl leistender Unternehmer als auch Leistungsempfänger haben Rechnungen über **10 Jahre** aufzubewahren.

#### elektronischen Abrechnungen

- Aufbewahrungsort: im Inland oder innerhalb des Gebietes der Europäischen Union
- vollständige Fernabfrage (**Online-Zugriff**) muss **jederzeit** möglich sein
- Rechnung muss bis Ablauf der Aufbewahrungsfrist lesbar sein (§ 147 Abs. 5 AO)
- Auslagerung an Dienstleister möglich

## **Umsetzung in nationales Recht in Deutschland**

**BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 (GDPdU)  
Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen**

- I. Datenzugriff**
- II. Prüfbarkeit digitaler Unterlagen**
- III. Archivierung digitaler Unterlagen**

# Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

## BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 (GDPdU) Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

### I. Datenzugriff

#### Methoden des Datenzugriffs

- **Unmittelbarer Datenzugriff**  
( auf das Datenverarbeitungssystem )
- **Mittelbarer Datenzugriff**  
(durch technische Mithilfe )
- **Datenträgerüberlassung**  
( Überlassung von Daten )

#### Qualifizierung steuerlich relevanter Daten

- **Unbestimmter Rechtsbegriff, bisher nicht eindeutig definiert**
- **in jedem Fall steuerlich relevant**  
(Finanz-, Lohn- und Anlagenbuchhaltung etc.)
- **In jedem Fall nicht steuerlich relevant**  
(Betriebswirtschaftliche- und Planungsrechnungen etc.)

## Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

### BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 (GDPdU) Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

#### I. Datenzugriff

...

#### II. Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

- Es ist erforderlich, die Prüfungsmethoden den modernen Buchführungstechniken anzupassen
- Geschäftsverkehr wird zunehmend **papierlos** abgewickelt
- Rationellere und zeitnähere Außenprüfungen durch Einführung dieser neuen Prüfungsmethoden.
- Datenzugriff beschränkt sich ausschließlich auf die **steuerlich relevanten Daten**
- **Vorsteuerabzug** aus elektronischen Rechnungen

## Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

### BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 (GDPdU) Grundsätze zum Datenzugriff und zur Prüfbarkeit digitaler Unterlagen

#### **Prüfbarkeit und Archivierung digitaler Unterlagen (II. und III.) insbesondere elektronische Rechnungen mit qualifizierter elektronischer Signatur**

##### beim **Rechnungsaussteller**

- Doppel der versendeten elektronischen Rechnung in elektronischer Form
- Zertifikat, mit dem die Rechnung signiert wurde
- bei E-Mail-Signierung ist auch die E-Mail zu archivieren
- E-Mail-Adresse des Empfängers ist zu archivieren

##### beim **Rechnungsempfänger**

- **keine Archivierung in Papierform** oder Mikroverfilmung **zulässig**
- Signaturprüf Schlüssel
- bei E-Mail-Signierung ist auch die E-Mail zu archivieren
- Prüfprotokoll zur Signatur zum Zeitpunkt des Rechnungszugangs
- Entschlüsselungsschlüssel
- Dokumentation der zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen unternehmensinternen Verfahrensbeschreibung

## Umsetzung in nationales Recht in Deutschland

### Neue Abgabenordnung zum 01.01.2004

#### BMF-Schreiben vom 29.01.2004 (IV B 7 – S 7280 – 19/04)

- (76) Für die Archivierung und Prüfbarkeit von Rechnungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung (insbesondere §§ 146, 147, 200 AO) sowie das BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 ... (GDPdU) zu beachten

#### § 147 Abs. 6 AO (neu)

„Sind die Unterlagen nach Absatz 1 mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellt worden, hat die Finanzbehörde im **Rahmen einer Außenprüfung** das Recht, **Einsicht in die gespeicherten Daten** zu nehmen und das **Datenverarbeitungssystem zur Prüfung dieser Unterlagen zu nutzen**.

Sie kann im Rahmen einer Außenprüfung auch verlangen, dass die **Daten nach ihren Vorgaben maschinell ausgewertet** oder ihr die gespeicherten Unterlagen und Aufzeichnungen auf einem maschinell verwertbaren **Datenträger zur Verfügung** gestellt werden.

*Die Kosten trägt der Steuerpflichtige.“*

# Umsetzung in nationales Recht in Österreich

## Signaturgesetz (SigG)

### § 1 SigG Gegenstand und Anwendungsbereich

- (1) Dieses Bundesgesetz regelt den rechtlichen Rahmen für die Erstellung und Verwendung **elektronischer Signaturen** sowie für die Erbringung von Signatur- und Zertifizierungsdiensten

...

### § 2 SigG Begriffsbestimmungen

1. **elektronische Signatur**: elektronische Daten, die anderen elektronische Daten beigefügt oder mit diesen logisch verknüpft werden und die der Authentifizierung, also der Feststellung der Identität des Signators, dienen;
2. Signator:...

# Begriffsbestimmung (§§ 2 SigG )



## Sichere elektronische Signatur die



## Elektronische Signatur

<p><b>a)</b> ausschließlich dem Signator zugeordnet ist ...</p>	<p>„Fortgeschrittene elektronische Signaturen,, sind elektronische Signaturen, die  <b>a)</b> ausschließlich dem Signaturschlüssel-Inhaber zugeordnet sind,</p>
<p><b>b)</b> die die Identifizierung des Signators ermöglicht ...</p>	<p><b>b)</b> die Identifizierung des Signaturschlüssel-Inhabers ermöglichen,</p>
<p><b>c)</b> mit Mitteln erstellt wird, die der Signator unter einer alleinigen Kontrolle halten kann ...</p>	<p><b>c)</b> mit Mitteln erzeugt werden, die der Signaturschlüssel-Inhaber unter seiner alleinigen Kontrolle halten kann,</p>
<p><b>d)</b> mit den Daten, auf die sie sich bezieht, so verknüpft ist, dass jede nachträgliche Veränderung der Daten festgestellt werden kann ...</p>	<p>und  <b>d)</b> mit den Daten, auf die sie sich beziehen, so verknüpft sind, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann,</p>
<p><b>e)</b> auf einem <u>qualifizierten Zertifikat</u> beruht, ...</p>	<p><u>"qualifizierte elektronische Signaturen"</u> sind elektronische Signaturen nach <b>a)</b> bis <b>d)</b> die  1. auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und  2. mit einer sicheren Signaturerstellungseinheit erzeugt werden. (nach Definition der Regulierungsbehörde)</p>

## Umsetzung in nationales Recht in Österreich

### Neues Umsatzsteuergesetz zum 23.12.2003

#### Verordnung zum Umsatzsteuergesetz zum 23.12.2003

#### § 11 Abs. 2 UStG

#### Anforderungen an eine auf elektronischem Weg übermittelte Rechnung

- **Zustimmung** des Empfängers
- Die **Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts** einer auf elektronischem Weg übermittelten Rechnung ist gewährleistet,
  1. Wenn die Rechnung mit einer Signatur versehen ist, die den Erfordernissen des § 2 Z 3 lit. a bis d Signaturgesetz entspricht und auf ein Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters im Sinne des Signaturgesetzes beruht, oder
  2. Wenn die Rechnung durch elektronischen Datenaustausch (EDI)... übermittelt wird..., und zusätzlich eine zusammenfassende Rechnung auf Papier oder unter den Voraussetzungen der Z 1 auf elektronischem Weg übermittelt wird.

## Umsetzung in nationales Recht in Österreich

Neues Umsatzsteuergesetz zum 23.12.2003

### Fazit

Aus den Bestimmungen ergibt sich, dass **elektronische Rechnungen** mit einer **fortgeschrittenen elektronischen Signatur**, die auf einem **Zertifikat eines Zertifizierungsdiensteanbieters** beruht, versehen sein müssen.

### § 11 Abs. 2 UStG

#### Aufbewahrung und Archivierung von Rechnungen

- Die **elektronische Rechnung** sowie die entsprechenden **Nachweise** der Echtheit der Herkunft und der Unversehrtheit des Inhalts sind für **7 Jahre** aufzubewahren
- Die Archivierung kann auf unterschiedliche Arten (z.B. **Magnetbänder, Festplatte**) erfolgen.

## Umsetzung in nationales Recht in Österreich

### Rechnungsprüfung

- **Rechnungsempfänger** muss dem Finanzamt die **Daten bereitstellen**
- zum vorläufigen Nachweis reicht auch ein **Ausdruck der elektronischen Rechnung**
- Anders als in Deutschland besteht in Österreich (und der Schweiz) derzeit **keine dem § 146 AO und der GDPdU entsprechende Regelung**, wonach originäre elektronische Dokumente **maschinell auswertbar** zu archivieren sind.
- Anforderungen an die **Integrität elektronischer Dokumente** ist in Österreich allerdings in **gleicher Weise** gefordert wie in Deutschland.  
( Fachgutachten: „Die Ordnungsmäßigkeit von EDV-Buchführungen“ vom 03.07.1998 des Fachsenats für Datenverarbeitung des Instituts für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder)

# Anforderungen an elektronische Rechnungen in Österreich/ Deutschland



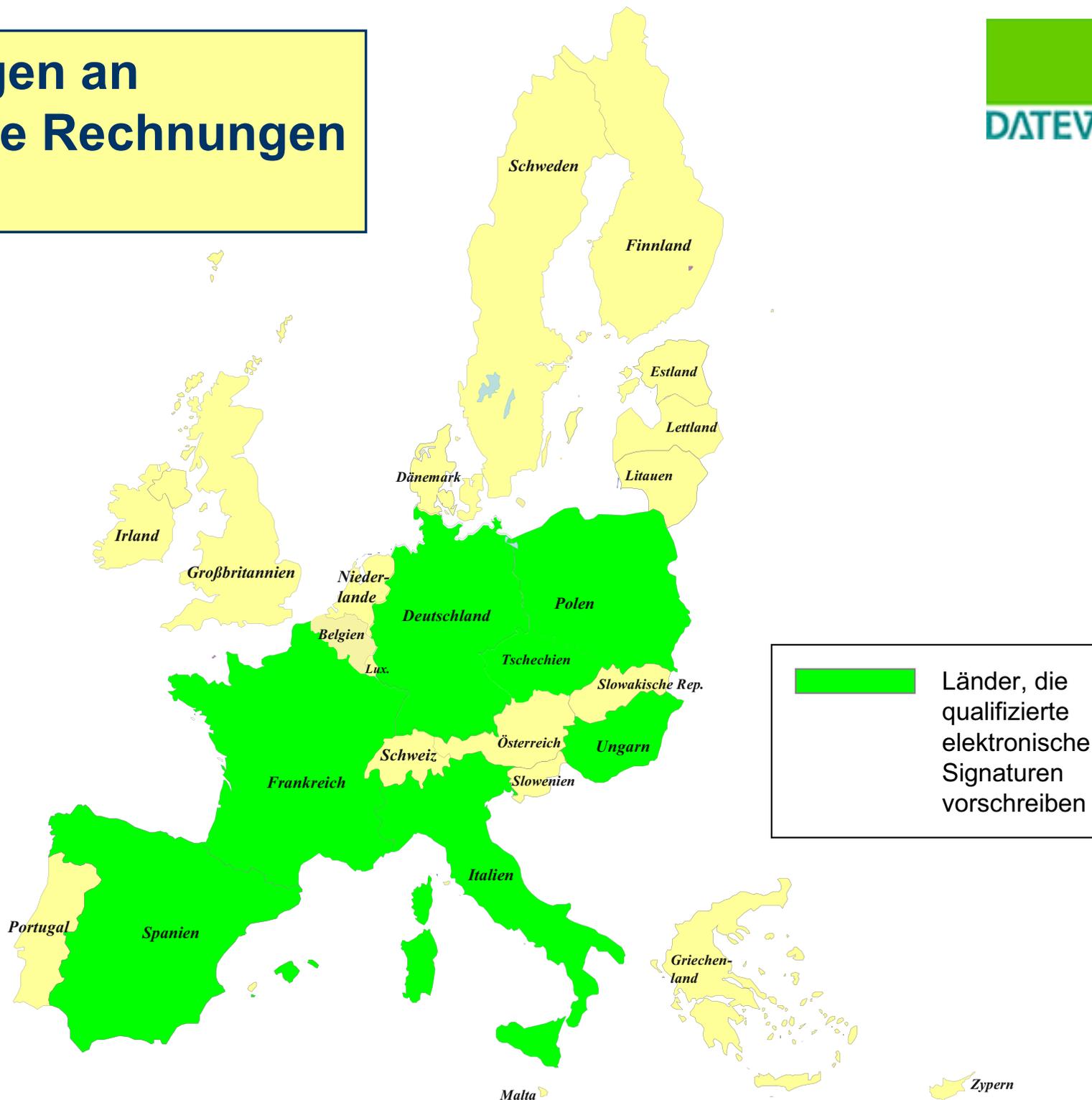
§ 11 Abs. 2 zweiter  
Unterabsatz UStG:  
Es ist eine **elektronische  
Signatur ohne  
qualifiziertes Zertifikat** (im  
Folgenden als  
„fortgeschrittene eSignatur“  
bezeichnet)  
erforderlich.



§ 14 Abs. 3 Nr. 1 UStG:  
Es ist eine **qualifizierte  
elektronische  
Signatur** oder eine  
**qualifizierte elektronische  
Signatur mit Anbieter-  
Akkreditierung**  
erforderlich.

**Welche Variante hat Sicherheitsvorteile  
bzw. ist besser geeignet für eRechnungen ... ???**

# Anforderungen an elektronische Rechnungen in Europa



 Länder, die qualifizierte elektronische Signaturen vorschreiben

# Anforderungen an elektronische Rechnung und Telefax in Österreich/ Deutschland



## Übertragungsweg



Rechnungsdokument per eMail	FES	QES*
Von Standard-Telefax an Standard-Telefax	(FES*)	ggf. Nachweis
Von Standard-Telefax an Computer-Telefax/Fax-Server	(FES*)	QES
Computer-Telefax/Fax-Server an Standard-Telefax	(FES*)	QES
Computer-Telefax/Fax-Server an Computer-Telefax/Fax-Server	(FES*)	QES

(FES\*) = Fortgeschrittene elektronische Signatur ab 2008 ( 2. Fristverlängerung!)

QES\* = Qualifizierte elektronische Signatur (BMF-Schreiben vom 29.01.2004 IV B 7 – S 7280 – 19/04)

# Telefax-Rechnungen in Österreich



## 2. Verlängerung: Fax-Rechnung bis Ende 2007 zum Vorsteuerabzug zugelassen



„Mit Information vom 29. 11. 2005 hatte das BMF die Möglichkeit, Rechnungen mittels Fax zu übermitteln, unter Bedachtnahme auf Umstellungsschwierigkeiten **bis zum Ende des Jahres 2006 verlängert**.

Da diese Schwierigkeiten in der Umstellung auf die Rechnungslegung mit elektronischer Signatur bei zahlreichen Unternehmen weiterhin bestehen, wurde seitens des BMF verlautet, dass die Möglichkeit, vorsteuerabzugsberechtigte Rechnungen mittels Fax übermitteln zu können, **bis zum Ende des Jahres 2007 verlängert** wird und diese Regelung im Zuge des unmittelbar bevorstehenden Verfügungserlasses in die Rz. 1564 der Umsatzsteuer-richtlinien 2000 aufgenommen werden wird.“

(Quelle: Steuer- und Wirtschaftskartei: [www.swk.at](http://www.swk.at) / 31.10.2006)

## Anforderungen ab 2008 an signierte FAX (-Rechnungen):

Bei der eSignatur muss es sich um eine "sichere eSignatur mit qualifiziertem Zertifikat" im Sinne des Signaturgesetzes oder eine "fortgeschrittene eSignatur" (sichere eSignatur ohne qualifiziertes Zertifikat) handeln ...



# Telefax-Rechnungen in Deutschland



Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) zur Umsetzung der EU-Rechnungsrichtlinie vom 29.01.2004



Fordert eine **qualifizierte elektronische Signatur**, sobald auf einer Seite der Übertragungsstrecke zwischen Sender und Empfänger ein **Computer bzw. Fax-Server** zum Einsatz kommt.

Nur wenn an beiden Enden **Standard-Fax-Geräte** mit Papiereingabe bzw. -ausgabe zum Einsatz kommen, ist die Aufbewahrung des Papiers und der Verzicht auf die qualifizierte elektronische Signatur erlaubt.

**Wie sollen aber Sender und Empfänger wissen, welche FAX-Hardware am anderen Ende installiert ist ... ???**



## Elektronische Rechnungen – Tendenzen



Die elektronische Signatur soll zur „**sicheren Signatur**“ definiert werden, ohne das dabei qualifizierte Zertifikate Verwendung finden müssen. **Telekom-Control-Kommission** schafft (Übergangs-) **Positionspapier**, das von Finanzbehörden nicht als verbindlich gesehen wird.



**Massenverfahren** zur qualifizierten elektronischen Signatur etablieren sich als **Dienstleistungsangebot**, wobei die eArchivierung häufig mit angeboten wird.

## Elektronische Rechnungen – Tendenzen

- ➔ **Unterschiede beim notwendigen eSig-Format**
- ➔ **Parallelen im Markt**

- **In beiden Ländern wächst die Anzahl von Lösungsanbietern, Effizienzversprechen und erzeugten eRechnungen täglich...**

Beispiel/Deutsche Telekom AG

- **In beiden Ländern wird auch vor der Nutzung und Verarbeitung von eRechnungen gewarnt ...**



# Beispiel



... T ... Com

## Unsere FAQs

Suche in den FAQ's:

- :: Startseite
- :: Meine T-Com
- :: Telefone, Anlagen & mehr
- :: Festnetz
- :: Internet
- :: Mobilfunk
- :: Tarife und Rechnung ↗
- :: Rechnung Online ↗
- :: Beauftragung
- :: Einloggen
- :: Kurzanleitung und Hilfe zur Anwendung
- :: Rechnung per E-Mail
- :: Ihre Rechnung und Einzelverbindungsübersicht
- :: E-Mail-Benachrichtigung
- :: Browsereinstellungen
- :: Digitale Signatur

Digitale Signatur - T-Com

1 2 >>

- [Wie kann ich mir die Rechnung als signierte Datei downloaden?](#)
- [Kann ich die Rechnung mit einer elektronischer Signatur erhalten?](#)
- [Welche Dateien können mit einer digitalen Signatur versehen werden?](#)
- [Wer braucht digital signierte Rechnungen?](#)
- [Muss das Finanzamt eine signierte Rechnung annehmen?](#)
- [Wie lässt man der Finanzbehörde die Dateien zukommen?](#)
- [Wie wird die signierte Rechnung bereitgestellt?](#)
- [Wozu ist die pkcs7-Datei?](#)
- [Wie kann die \\*.pkcs7-Datei geprüft werden?](#)
- [Welche Pflichten habe ich als Kunde bezüglich der signierten Rechnung?](#)

Telkom-Marketing:

**„Rechnung per eMail - die clevere Alternative mit bis zu 600 Freiminuten. Schon über 3 Millionen Kunden nutzen Rechnung per eMail. Wechseln auch Sie, es lohnt sich! Empfangen Sie Ihre Telefonrechnung künftig einfach, bequem und sicher per eMail. Extratipp: Unsere kostenlose Auswertungssoftware bringt Transparenz in Ihre Abrechnung!“**

## Elektronische Rechnungen – Fazit / Empfehlungen

- Die Rechnungssignatur ist ein **Sicherungsmechanismus**
- Der **Papierausdruck** einer elektronischen Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug
- **Archivierung** elektronischer Rechnungen in Papierform oder Mikroverfilmung sind in Deutschland nicht zulässig
- Zeitnahe Verifikation der Rechnungssignatur und Archivierung des Prüfprotokolls zusammen mit der elektronischen Rechnung, dem Signaturprüf Schlüssel und ggf. dem Entschlüsselungsschlüssel
- E-mails mit Rechnungsinhalten oder Berechnungsgrundlagen sind in jedem Fall **steuerrelevante Daten (D)** bzw. **geschäftsrelevante Dokumente (A)**. Sie müssen in beiden Ländern archiviert werden.  
In D: Datenzugriff im Rahmen der digitalen Betriebsprüfung
- Frühzeitige **Aufklärung** des Mandanten verhindert **böse Überraschungen** bei einer (digitalen) Betriebsprüfung und vermeidet mögliche **Haftungsrisiken**.



# ***Herzlichen Dank für Ihr Interesse!***



Salvatore Dali

Dipl.-Kaufmann/ Steuerberater  
**Michael Leistenschneider**

[info@leistenschneider.de](mailto:info@leistenschneider.de)